

Alexandra Ortmann



Machtvolle Verhandlungen

Zur Kulturgeschichte der deutschen
Strafjustiz 1879-1924



Alexandra Ortmann, Machtvolle Verhandlungen

Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft

Herausgegeben von
Gunilla Budde, Dieter Gosewinkel, Paul Nolte,
Alexander Nützenadel, Hans-Peter Ullmann

Frühere Herausgeber
Helmut Berding, Hans-Ulrich Wehler (1972–2011)
und Jürgen Kocka (1972–2013)

Band 215

Vandenhoeck & Ruprecht

Alexandra Ortmann, Machtvolle Verhandlungen

Alexandra Ortmann

Machtvolle Verhandlungen

Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafrechtsgeschichte
1879–1924

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-37035-3

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds der VG Wort.

Mit 5 Abbildungen

Umschlagabbildung:

Ausschnitt aus ›Bauern vor Gericht‹ (1880). Gemälde von Benjamin Vautier (1829–1898)
© akg-images

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. – Printed in Germany.

Satz: PTP-Berlin Protago TeX-Production GmbH, Berlin (www.ptp-berlin.eu)
Druck und Bindung: Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung	9
Teil I: Das Selbstbild der Strafjustiz im Kaiserreich und in der frühen Weimarer Republik 23	
1. Wahrheit und Form als widerstreitende Verfahrensziele	24
1.1 Die Suche nach der Wahrheit	25
1.1.1 Religion als Fundament der juristischen Wahrheitssuche	27
1.1.2 Die Wahrheit im Meineidsverfahren – Fallbeispiel I aus dem ländlichen Allgäu: Der gestohlene Deichel	32
1.2 Die Suche nach dem formal korrekten Verfahren	37
1.2.1 Die Uneindeutigkeit der Gesetze	38
1.2.2 Die »juristische Varianz« – ein methodisches Plädoyer am Beispiel der Voruntersuchung	46
2. Die Multiperspektivität der Gerichtsakte	53
2.1 Die juristische Logik der Gerichtsakte	54
2.1.1 Die Akte als Beweis – Ziele der Aktenführung	54
2.1.2 Aufbau der Akte – Fallbeispiel II aus dem ländlichen Allgäu: Die ermordete Magd	56
2.1.3 Protokolle als Verschriftlichung von Dialogen	61
2.1.4 Das juristische Narrativ der Akte	65
2.2 Die Gerichtsakte als vielstimmige historische Quelle	66
3. Die juristische Identität	70
3.1 Die Abgrenzung der juristischen Profession	73
3.1.1 Die Abwehr von roben tragenden Frauen	73
3.1.2 Rechtskonsulenten als »Winkeljuristen«	75
3.1.3 »Laienrichter« – Geschworene und Schöffen	77
3.2 Arbeitsteilung und Konflikte im Gerichtssaal	86
3.2.1 Unabhängig, leitend, gerecht? Der Strafrichter	86
3.2.2 Richtend, verteidigend, anklagend? Der Staatsanwalt	89
3.2.3 Objektiv, genau, einseitig? Der Untersuchungsrichter	92

3.2.4	Ehrenhaft, unparteiisch, verdächtig? Der Verteidiger	95
3.2.5	Sorgfältig und vielseitig: Der Gerichtsschreiber	101
4.	Das juristische Selbstbild – ein Fazit	105
Teil II: Die Öffentlichkeit als Machtfaktor im Kaiserreich		109
1.	Orte der Kommunikation in strafgerichtlichen Verfahren	114
1.1	Justizpaläste als Orte von Macht, Religion und Hierarchie	115
1.2	Die Öffentlichkeit des juristisch Geheimen	122
1.2.1	Geheimnis und Öffentlichkeit im Gerichtssaal	123
1.2.2	Die geheime Voruntersuchung im öffentlichen Raum – Schwäbische Gaststätten als Orte gerichtlicher Handlungen . . .	126
1.2.3	Die sicht- und hörbaren Recherchen vor Ort	131
2.	Das mediale Bild des Gerichts – lokale und überregionale Informationen	136
2.1	Das Gericht als Nachbar – der Nachbar vor Gericht	138
2.1.1	Alltagsjustiz in der schwäbischen Lokalpresse	139
2.1.2	Juristische Logiken und personenbezogene Informationen in der schwäbischen Lokalpresse	141
2.2	Das Sensationelle und Unterhaltende der Strafjustiz	146
2.2.1	Prozesse auf der Titelseite – die überregionale Gerichtsberichterstattung	147
2.2.2	Die Justiz als Objekt der Literatur	148
2.2.3	Verbrechen und Gericht im Film	151
3.	Konflikte zwischen Juristen und Öffentlichkeit	156
3.1	Lauter werdende und vielfältige Kritik an der Justiz	156
3.2	Die Einschränkung der Öffentlichkeit als Reaktion auf Kritik	161
3.2.1	Die Öffentlichkeit als Enttäuschung	163
3.2.2	Schleichende Rückkehr nicht-öffentlicher Verhandlungen ab den 1880ern	168
3.3	Rechtsberatung als lokale und reichsweite gesellschaftliche Partizipation um 1900	173
3.3.1	Wenig Hilfe für mittellose Angeklagte	174
3.3.2	Kampf gegen die Männerjustiz	177
3.3.3	Gerichtssäle als Ort des Klassenkampfes	179
4.	Öffentlichkeit, Partizipation und Konflikte – ein Fazit	185

Teil III: Die Partizipationschancen der ›Laien‹ vor Gericht – eine Fallstudie aus Bayern	189
1. Die Zeugenvernehmung – informativ und gefürchtet	190
1.1 Vernehmungen als Orte der Information	190
1.1.1 Fragekorsette statt freier Rede	191
1.1.2 Wissenserwerb der Zeugen durch die Fragetechniken	193
1.1.3 Schweigen und Reden als machtvolles Zeugenverhalten	195
1.2 ›Laien‹ als Gefahr für die Wahrheitssuche	200
1.2.1 Die juristische Furcht vor lügenden Zeugen	201
1.2.2 Die abgeschafften Beweisregeln als Hilfsmittel	203
2. Das unverzichtbare Verhör	209
2.1 Der äußere Rahmen	209
2.2 Das asymmetrische Gespräch	211
2.2.1 Paternalismus und Misstrauen der Juristen	212
2.2.2 Das Geständnis als Ziel?	215
2.2.3 Die juristische Varianz des Paragraphen 136 Reichsstrafprozessordnung	217
3. Die juristischen Kenntnisse der ›Laien‹	228
3.1 Von Delikten, Strafen und Rechten	230
3.2 Gleiche Kriterien der Glaubwürdigkeit	233
4. Aktives Prozessieren	243
4.1 Die Anzeige als Mittel im <i>dispute process</i>	243
4.1.1 Die Anzeige als Abwägungsprozess	244
4.1.2 Die Meineidsanzeige als Frage der Ehre	248
4.2 Wissen wird Macht	252
4.2.1 Eingaben, Recherchen, Briefe und Annoncen	255
4.2.2 Die Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen	258
4.3 Die Gefahr selbstbewussten Prozessierens	262
4.3.1 Die beleidigende Beschwerde	262
4.3.2 Die Pathologisierung der Beschwerde	265
4.3.3 Partizipation trotz Repressionsansätzen	266
5. ›Laien‹ zwischen Partizipation und Hemmnissen – ein Fazit	269
Zusammenfassung: Staatsbürger vor Gericht	273
Zeitleisten	285
Dank	289
Abkürzungen	293

Quellen- und Literaturverzeichnis	295
Ungedruckte Quellen	295
Gedruckte Quellen	296
Literatur	312
Register	341
Personenregister	341
Ortsregister	343
Sachregister	344

Einleitung

»Wie viel tausend mal in meiner Praxis und in meinem Leben habe ich erfahren müssen, daß auch der Gebildete [...] oft gar keine Ahnung hatte, wo das Gesetz Pflichten und wo es Rechte für ihn geschaffen [...]. Der Wissende aber hält sich mit seiner Kenntniß absichtlich zurück; wo er allenfalls spricht, verfehlt er die Sprache des Volkes. Und so weiß eigentlich Niemand, was er dem Staate gegenüber fordern und was er verweigern darf.«¹

»Der Gesetzgeber kann nur mit wenigen Worten die Form regeln; den Inhalt zu finden muss dem Wissen und Können des Einzelnen überlassen bleiben.«²

Die Strafrechtspflege spielte für das Kaiserreich eine zentrale Rolle: Kulturkampf, Sozialistengesetze und zahllose Skandalprozesse prägten die innenpolitischen Auseinandersetzungen. Der Gerichtssaal war eine Bühne der gesellschaftlichen Konflikte. Aber es gilt auch das Umgekehrte – das Kaiserreich ist für die Justizgeschichte eine wichtige Epoche: Die Jahrzehnte andauernden Reformbemühungen des Liberalismus mündeten in die reichsweiten Kodifikationen von Strafgesetzbuch (1871), Strafprozessordnung (1879), Gerichtsverfassungsgesetz (1879) und Bürgerlichem Gesetzbuch (1900). Diese bilden bis heute die Grundlage der deutschen Justiz. Gleichzeitig entwickelte sich eine Justizkritik, die mit dem Schlagwort »Klassenjustiz« eine jahrzehntelang wirkmächtige Figur schuf.

Das geschichtswissenschaftliche Bild der Strafrechtspflege des Kaiserreichs ist entsprechend widersprüchlich: Sie gilt sowohl als Beginn eines modernen, rechtsstaatlichen Verfahrens als auch als prägnantes Beispiel eines obrigkeitlichen Systems, das wesentliche Teile der Bevölkerung benachteiligt habe.

Trotz des Spannungsverhältnisses verfügen beide Erzählungen über Gemeinsamkeiten: Sie knüpfen an zeitgenössische Diagnosen an, zeichnen dabei ein eindimensionales Bild und reproduzieren den Fokus auf die großstädtischen Skandalprozesse Preußens, die mit den Namen »Eulenburg«, »Köpenickiade« oder »Heinze« verbunden waren. Vor allem aber weisen beide Erzählungen der Bevölkerung eine mehr oder weniger passive und ohnmächtige Rolle zu. Die Berufsgruppe der Juristen, ihre Normen und ihre Deutungen bilden den Referenzrahmen. Das Handeln der Bevölkerung scheint außerhalb dieses »Juristischen« zu liegen. Zwar

1 *Friedmann*: Was darf ich?, Vorwort.

2 *Gross*: Handbuch (1894), S. 53.

war es in Einzelfällen widerständig, kritisierend oder einfallsreich, aber es entsprach einer Logik, die von der Juristischen klar getrennt erschien und dieser nicht gerecht werden konnte.

Dass die Deutungen der Juristen nicht die als einzig legitim anzusehende Interpretation darstellen, soll in dieser Mikrostudie zum Allgäu in den Vordergrund treten. Denn jeder einzelne Prozessteilnehmer, Vereine, Kirchen, Politiker und Medien trugen dazu bei zu bestimmen, welche Funktionen der Strafjustiz gesellschaftlich zukamen und wie ein Verfahren insgesamt verlief. Die Perspektiven dieser Akteure wichen vom Blick der bürgerlichen, studierten, hauptberuflich im Justizdienst stehenden Männer ab, waren mit ihm aber doch verwoben.³

Die *Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz* analysiert diese Vielstimmigkeit auf den Ebenen des Reiches, des Königreichs Bayern sowie anhand von Gerichtsprozessen aus dem Allgäu und fragt im Kern, wie das Strafverfahren im Alltag ablief und welche Macht den einzelnen Beteiligten zukam. Am Beispiel der Strafjustiz lassen sich dabei Aussagen über innergesellschaftliche Machtkonflikte und das Verhältnis der Bevölkerung zum Staat im Kaiserreich treffen, deren Ausläufer z.T. bis in die frühe Weimarer Republik untersucht werden. Macht wird dabei als dezentrales und relationales Kräfteverhältnis, das durch soziale Praxis verkörpert wird, und nicht als Top-down-Prozess der Herrschaft verstanden.⁴

Zwei Thesen durchziehen die Studie: Erstens gelang es der Bevölkerung entgegen der zeitgenössischen Wahrnehmung und der bislang dominierenden Perspektive der Forschung die Justizpolitik zu beeinflussen und sich dank eines durchaus guten Wissens um die juristischen Logiken machtvoll in der Strafjustiz zu bewegen. Strukturell war die Strafjustiz des Kaiserreichs von Machtasymmetrien bestimmt, in denen die Berufsjuristen dominierten und insbesondere ärmere und bildungsferne Personen benachteiligt waren. Dennoch gelang es der Bevölkerung entgegen der zeitgenössischen Wahrnehmung und der auf Skandalprozesse fokussierten geschichtswissenschaftlichen Forschung, die gerichtlichen Prozesse und die Justizpolitik deutlich zu beeinflussen. Sie wusste um die Funktion der Justiz, forderte ihre Rechte ein und setzte ihre Interessen durch. Ihre Einstellung gegenüber der Strafjustiz als Ort der legitimen Konfliktlösung war bei aller Vorsicht durchaus vertrauensvoll. Diese Haltung entsprach nicht der eines Untertanen, der sich hilfesuchend und bittend an die Obrigkeit wandte. Im Gegenteil, was sich hier beobachten lässt war die Erwartung eines selbstbewussten Staatsbürgers an die Justiz, seine Rechte auszuüben und als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft betrachtet zu werden.⁵ Dieser Teilhabewunsch rief jedoch Konflikte mit den Juristen hervor, die keineswegs bereit waren, ihre Stellung als Elite im Prozess oder in der Gesellschaft aufzugeben.

3 Soweit nicht anders angegeben wird unter Bürgertum eine vom Adel und der Arbeiterschaft zu unterscheidende Sozialgruppe verstanden, die in Anlehnung an *Kocka*: Das europäische Muster, über Wertungen, Mentalität und Kultur verbunden war.

4 Vgl. *Maset*, S. 80–93. Vgl. zu Gerichtsprozessen als Analyseobjekt zur Erforschung kolonialer Machtverhältnisse *Schaper*, v.a. S. 11.

5 Zum Konzept des Staatsbürgers vgl. *Appelt*, S. 15 f. und 43–130.

Das Beispiel der Strafjustiz, in der sich Staat und Bevölkerung in hierarchisch geprägten Rollen gegenüber traten und in der staatliche Macht ausgeübt wurde, eignet sich für eine Analyse, wie die Eliten mit kollektiven Emanzipationsbewegungen einerseits und individuellen Staatsbürgern andererseits um Einfluss im Staat rangen, besonders gut. Nicht umsonst galt schon den Zeitgenossen die Auseinandersetzung um die Gerichtsverfassung im gesamten 19. Jahrhundert immer auch als *pars pro toto* für die staatliche Machtverteilung. Schon bei Montesquieu wurde das Schwurgericht als Beispiel für die Gewaltenteilung angeführt, und sie galt von Beginn an Anhängern wie Kritikern als Beitrag zum Ende der absoluten und zum Einstieg in die konstitutionelle Monarchie.⁶

Die Analyse fügt der historischen Verortung des Kaiserreichs zwischen Obrigkeitsstaat und liberaler Gesellschaft eine weitere Facette hinzu und erweitert die Einschätzung des Kaiserreichs als Phase, in der demokratische Haltungen und Praktiken eingeübt wurden (»practicing democracy«, Anderson). Wie am Beispiel der politischen Kultur und der Rolle der Medien gezeigt worden ist, lässt sich eine Mobilisierung der Bevölkerung sowie ein Selbstverständnis als Staatsbürger beobachten, die nicht mit den proto-demokratischen Strukturen des Kaiserreichs in Einklang standen.⁷ Die *Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz* zeigt dabei, wie eine durch soziale Ungleichheit geprägte Gesellschaft die neuen liberalen Gesetze und Freiheiten anzuwenden wusste, um miteinander konkurrierend die individuelle wie kollektive Lage und Macht zu verbessern. Der daraus entstehende Konflikt zwischen bewahrenden, abwehrenden, fordernden und verändernden Kräften war selbst Ausdruck einer praktizierten Demokratisierung. Diese unterminierte obrigkeitliche Tendenzen, die in staatlichen Strukturen und politischen Haltungen weiterhin erhalten blieben und zuweilen an Gewicht gewannen.

Denn entgegen der in der Forschung und zeitgenössischen Debatte vielfach anzutreffenden Auffassung – so die Grundlage der zweiten These – ist die Geschichte der Strafjustiz im Kaiserreich weder durch Brüche noch durch ein teleologisches Fortschrittsmodell gekennzeichnet. Vielmehr zeigte sich ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess, der sich in einem steten Spannungsverhältnis zwischen Wandel und Persistenz niederschlug.

Der reformierte Strafprozess stattete den Beklagten mit eigenen Rechten und einem Verteidiger aus, dessen Anwesenheit vom Beginn der Ermittlungen an grundsätzlich zugestanden wurde. Die Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Richter, die Beteiligung von Schöffen und Geschworenen sowie die öffentlichen Gerichtsverhandlungen lösten das Gerichtshandeln aus dem Nimbus des »Geheimen« und der obrigkeitlichen Beeinflussung. Die Einführung der Staatsanwaltschaft trug darüber hinaus dazu bei, die Ermittlung und Beurteilung einer Tat in

6 Vgl. *Wilhelm*, S. 39 f.; *Klaere*: Entstehung; *Blasius*: Geschworenengerichte; *Nörr*, S. 802 f.; *Habermas*: Diebe vor Gericht, S. 167 f.

7 Vgl. dazu *Anderson*: Practicing Democracy; *Mergel*, v.a. S. 41–51, und *Bösch*: Öffentliche Geheimnisse. Zur Kaiserreichsforschung im Überblick; *Chickering*; *Kühne*: Political culture and democratization; *Retallack*; *Ullmann*: Politik, S. 53–62.

getrennte Hände zu legen.⁸ Doch diese Prozessform bedeutete keine vollständige Loslösung von Traditionen. In den letzten Jahren ist ein derartiges Fortschrittsnarrativ des liberalen Prozesses relativiert worden. Denn das Bild des »überholten« willkürlichen frühneuzeitlichen Inquisitionsprozesses war mehr eine Projektionsfläche der Juristen des 19. Jahrhunderts als den Normen und Ausgestaltungen des frühneuzeitlichen Prozesses geschuldet.⁹ Darüber hinaus hat insbesondere die Geschichte der Kriminologie die Ambivalenz liberaler Reformen gezeigt.¹⁰

Im Untersuchungszeitraum konnten nun Positionen und Praktiken einflussreich werden, die seit den Reformen von 1848 und 1879 als historisch überlebt galten. Trotz der Bedeutung der Reichsjustizgesetze als Symbol der nationalen Einheit fand die rechtspolitische Debatte um die angestrebte Ausgestaltung des Prozessrechts mit der Kodifikation 1879 kein Ende, sondern wurde in Jahrzehnte anhaltende Reformdiskussionen transformiert.¹¹ Mit Blick auf die Debatten zur Öffentlichkeit, zum Schwurgericht oder zum religiösen Eid zeigt sich, dass – so die zweite These – die Etablierung der liberalen Konzepte es in der normativen Debatte ermöglichte, die antiliberalen Argumente des Vormärzes mit dem rhetorischen Verweis auf gemachte Erfahrung zu aktualisieren. Die Verschiebung im fachpolitischen Diskurs führte mittelbar auch zu einer veränderten Praxis, ohne dass es zu einer Änderung des Gesetzes kommen musste. Die prozessrechtlichen Diskussionslinien liefen dabei nicht parallel zu jenen im Strafrecht,¹² bei dem sich die »moderne Schule« und die »klassische Schule« an der Frage des Strafzwecks entzweiten.¹³

Die Strafjustiz des Kaiserreichs war – so zusammenfassend der Titel – ein Ort der »machtvollen Verhandlungen«, also der Verhandlungen, durchzogen von Macht und über Macht. Denn in Strafprozessen und im Strafprozessrecht wurden sowohl individuelle und kollektive Macht als auch gesellschaftliche Positionen und Konflikte verhandelt. Diese Gerichtsprozesse waren von Machtverhältnissen geprägt; die Menschen konnten in ihnen z.T. unerwartet machtvoll agieren und mithilfe der Prozesse zusätzliche Macht erhalten.

Die von Historikerinnen und Historikern betriebene Justizgeschichte hat sich traditionell und mit wenigen Ausnahmen¹⁴ auf die Strafrechtsgeschichte konzentriert, was sich terminologisch – und in methodischer Abgrenzung von der durch Juristen betriebenen Strafrechtsgeschichte – im Begriff der *Kriminalitätsgeschichte*

8 Vgl. zu den Reformen des 19. Jahrhunderts: *Ignor; Rieß; Herrmann: Reform; Kern; Schmidt: Strafrechtspflege*; als jüngster Überblick: *Wilhelm*, S. 27–34.

9 Vgl. *Habermas: Feuerbach*, S. 130 f.; *Schwerhoff: Aktenkundig*, und *ders.: Kriminalitätsforschung*.

10 So etwa Verurteilungen mit unbestimmter Haftdauer, vgl. *Wetzell; Galassi; Frommel*.

11 Vgl. dazu umfassend *Wilhelm*. Als Überblick: *Landau: Reichsjustizgesetz und die deutsche Rechtseinheit*, und *Kern*, S. 126–160.

12 *Nobili*, S. 190–210, hingegen konstatiert eine antiliberaler Verfahrenspolitik der »Modernen« und widerspricht damit *Schmidt: Strafrechtspflege*, S. 423 f., der die »Modernen«, zu denen er als von Liszt-Schüler ebenfalls zählt, für besonders rechtsstaatlich hält.

13 Zur Reformgeschichte des Strafrechts vgl. *Kesper-Biermann*.

14 *Schwerhoff: Kriminalitätsforschung*, v.a. S. 73 f.; exemplarisch: *Wienfort: Patrimonialgerichte in Preußen*.

niedergeschlagen hat.¹⁵ Diese hat sich dem 19. Jahrhundert vergleichsweise spät zugewandt und sich dabei lange auf die erste Hälfte des Jahrhunderts konzentriert.¹⁶ Daher bietet vor allem die seit über 20 Jahren etablierte Forschung zur frühneuzeitlichen Justiz Anknüpfungspunkte und methodische Anregungen.¹⁷ Gleiches gilt für die interdisziplinäre Law- and Society-Bewegung, die die Verbundenheit von Justiz und Gesellschaft zum Programm erhoben hat.¹⁸

Gerade die Skandale des Kaiserreichs haben die Verknüpfung von Strafjustiz und Gesellschaft vor Augen geführt. Zumeist boten öffentliche Gerichtsverhandlungen Anlass und Informationsgrundlage, um ein Verhalten öffentlich zu brandmarken, und gaben damit den Blick auf jene Normen frei, deren Bruch die Empörung hervorrief. Hierzu gehörten wiederum auch die Regeln und Praktiken rund um die gerichtlichen Prozesse: Im Zuge seiner Analyse, wie sich im Kaiserreich latenter Antisemitismus manifestierte, hat Helmut W. Smith an einem vermeintlichen Ritualmordfall in Konitz aufgezeigt, wie einerseits die lokale Bevölkerung durch Gerüchte, Denunziationen und Selbstjustiz und andererseits eine antisemitische Pressekampagne den Verlauf der Ermittlungen beeinflussen konnten.¹⁹ Anders als die auf die Skandalforschung fokussierenden Studien²⁰ untersuchen Benjamin C. Hett und Philipp Müller dezidiert die im Strafprozess entstehenden Dynamiken.²¹ Während Hett die Positionskämpfe der sich sozial verändernden Juristenschaft analysiert, verweist Müller auf die komplexe Rolle der Massenmedien. Doch als per definitionem außergewöhnliche Ereignisse ermöglichen Skandalprozesse keine repräsentative Analyse der Strafjustiz: Nicht im Skandal, sondern im alltäglichen Geschehen lassen sich die Feinheiten zeitgenössischer Praktiken ablesen und bewerten.

Die Kriminalitätsgeschichte hat die alltäglichen Prozesse bislang v.a. genutzt, um kulturelle Deutungen oder den ländlichen Lebensalltag zu rekonstruieren. Diesem Ansatz sind die beiden Pionierstudien für die Kriminalitätsgeschichte des Kaiserreichs von Tanja Hommen und Regina Schulte verpflichtet. Ihre Arbeiten haben die Bedeutung der »Laien« als Untersuchungsobjekt betont, auch wenn bei ihrer Analyse von Gerichtsverfahren im ländlichen Bayern der Fokus nicht auf dem Verfahren selbst liegt.²² Ann Goldberg hat anhand alltäglicher preußischer Beleidigungsklagen die Relevanz der Kategorie »Ehre« in kaiserzeitlichen Prozessen hervorgehoben und dabei auf die Gleichzeitigkeit demokratisierender und unterdrückender Nutzungen verwiesen.²³ Der Schwerpunkt der Kriminalitätshisto-

15 Exemplarisch die Historiographiegeschichte bei *Schwerhoff*: Aktenkundig, S. 15–23.

16 Vgl. etwa die Pionierarbeit von *Blasius*: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität, sowie *Kienitz* und *Habermas*: Diebe vor Gericht.

17 Im Überblick: *Schwerhoff*: Kriminalitätsforschung; *ders.*: Aktenkundig; *Habermas/Schwerhoff*.

18 Vgl. *Munger*; zur Abgrenzung von der deutschen Rechtssoziologie *Wrase*.

19 *Smith*: Geschichte des Schlachters.

20 *Kohlrausch*, S. 186–228; *Bösch*: Öffentliche Geheimnisse; *Domeier*.

21 *Hett*; *Müller*: Auf der Suche.

22 *Schulte*; *Hommen*.

23 *Goldberg*.

rischen Forschung zum Kaiserreich lag damit in den vergangenen Jahren auf der Geschichte des Strafes,²⁴ der Kriminologie,²⁵ der Strafrechtsnormengeschichte²⁶ und einzelner Deliktdefinitionen.²⁷ Die Studien zum Strafverfahren konzentrieren sich auf Berliner Skandalprozesse, die Ausdifferenzierung *einer* Akteursgruppe, die Analyse des zumeist konfliktreichen Aufeinandertreffens *zweier* Gruppen oder die Normengeschichte des Verfahrensrechts²⁸.

Die vorliegende Studie zeigt jedoch in Erweiterung dieser Ansätze, dass der Aushandlungsprozess über die Justiz und im Rahmen der Justiz vielstimmiger und vielgestaltiger war. Auf mehreren Untersuchungsebenen wird der Frage nach der alltäglichen Machtverteilung vor Gericht und der Bedeutung der Justiz nachgegangen und das Zusammenspiel der Akteure berücksichtigt.²⁹ Als Mikrostudie untersucht sie nicht nur reichsweite Diskurse und normative Entwicklungen, sondern spitzt die Beobachtungsebene – etwa zur Justizverwaltung – auf das Königreich Bayern und – für die Frage der Gerichtspraktiken – auf den Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg zu. Diese Ebenen werden in der Analyse verwoben und mit den bislang vorliegenden Forschungsergebnissen zu anderen und z.T. großstädtischen Regionen, insbesondere Berlin und Köln, verknüpft.³⁰

Der Fokus auf eine ländliche Gesellschaft bietet dabei mehr als nur eine komplementäre Beobachtungsebene zu den bisherigen Berlin-zentrierten Studien, deren Ergebnisse im Zuge der Arbeit durchgehend mit einbezogen werden. Angesichts der Bevölkerungsverteilung im Kaiserreich, in dem 1871 über 60 Prozent und 1919 noch über 40 Prozent in ländlichen Regionen wohnten, wendet sich die Studie zwar auch einem relevanten Teil des zeitgenössischen Alltags zu.³¹ Forschungsleitend ist aber, dass die ländliche Bevölkerung durch persönliche Kontakte, durch Binnenmigration und Briefe sowie Vereine und Medien mit den städtischen Diskursen eng verknüpft war.³² Diese Verwobenheit widerspricht agrarromantisch geprägten Erklärungsmustern, die in den Dörfern des Kaiserreichs eine Rückständigkeit verorten wollen.³³ Jenseits von graduellen Unterschieden, die zwischen Regionen mit differierender politischer Tradition, Bevölkerungsstruktur und -größe unver-

24 Vgl. *Evans; Overath: Todesstrafe; Martschukat; Nutz; Bretschneider; Rosenblum; Schauz; Henze; Müller: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat.*

25 Als Literaturüberblick vgl. *Schauz/Freitag.*

26 Vgl. oben sowie die im Umfeld von Thomas Vormbaum erscheinende Reihe kritisch-historischer Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch.

27 Mit dem Kindsmord, dem Giftmord und dem Sexualmord handelt es sich auch hier um exzeptionelle Kriminalfälle. *Dreier; Schulte*, S. 121–178; *Weiler; Siebenpfeiffer; Kompisch.*

28 *Kern; Wilhelm; Nörr; Vormbaum: Lex Emminger.*

29 *Wienfort: Recht und Bürgertum*, S. 287, sieht genau darin ein Forschungsdesiderat.

30 Vgl. grundlegend zum »jeux d'échelles« *Revel.*

31 Vgl. *Kocka: Das lange 19. Jahrhundert*, S. 78, der die in der Statistik übliche Grenzziehung von 2000 Einwohnern verwendet.

32 Zu den Reichweiten der Arbeitsinnenmigration: *Weber-Kellermann*, S. 375; zur grundsätzlichen Verwobenheit: *Troßbach/Zimmermann*, S. 177 f., 201–205, v.a. S. 219–230; *Habermas: Mission im 19. Jahrhundert; Zimmermann: Kommunikationsmedien; Tenfelde: Welt als Stadt*, S. 316.

33 *Farr; Schulte*, S. 9–38; *von See*, S. 29 ff.

meidbar sind, werden die Ergebnisse der lokalen Fälle durch die Verknüpfung mit der Auswertung des reichsweiten Diskurses sowie der Forschung zu Städten aufgrund dieser zeitgenössischen Verwobenheit bzw. Ähnlichkeit mit überregionalen und städtischen Gegebenheiten auf andere Regionen übertragbar, was an drei Beispielen illustriert werden soll: Zum ersten kann im Hinblick auf die sozialstrukturellen Bedingungen von einer vergleichbaren Abhängigkeit der ländlichen Unterschichten im Vergleich zu städtischen Arbeitern ausgegangen werden. Auch wenn das Modell des ›ganzen Hauses‹ im Alltag präsenter gewesen sein mag, konnten sich die Landarbeiter angesichts eines Arbeitskräftemangels und ihrer hohen Mobilität ggf. problematischen Umfeldern entziehen. Die Urbanisierung mag zu unterschiedlichen Herrschaftsbeziehungen in Stadt und Land geführt haben – es blieben aber lokale Macht- und Ungleichheitsverhältnisse.³⁴ Zum zweiten zieht etwa die Anonymität einer Großstadt nur auf den ersten Blick eine andere Öffentlichkeitskultur nach sich – denn auch hier waren Nachbarschaften, Kollegen- und Familienkreise sowie die mediale Berichterstattung eng genug, um die in der Studie für die dörflichen Kommunikationsstrukturen belegten Wirkungen grundsätzlich übertragbar zu machen. Es ist kein Zufall, dass etwa die Wirkung von Gerüchten bei Gerichtsprozessen sowohl für Dörfer, Kleinstädte als auch Großstädte mit ähnlichen Ergebnissen erforscht ist.³⁵ Zum dritten sind viele der Beobachtungen, etwa die Analyse von Befragungstechniken, nur auf der lokalen Ebene möglich und werden v.a. hinsichtlich des juristischen Handelns an überregionale Regelungen und Diskurse und – soweit vorliegend – Ergebnisse zu anderen Regionen rückgebunden. Die Studie erhebt daher den Anspruch, Aussagen für die gesamte Strafjustiz des Kaiserreichs zu treffen.³⁶

Den zeitlichen Rahmen dieser *Kulturgeschichte des Strafjustiz* bilden die Reformen der Strafprozessordnung: 1879 wurde das Strafverfahrensrecht vereinheitlicht und blieb bis zur Emminger-Reform 1924 weitgehend unverändert.³⁷ Die normativen Regeln, personellen Zuständigkeiten, Abläufe und Protokolle sind daher relativ homogen. Auch wenn der Diskurs über das Verfahren bis zur Reform 1924 rekonstruiert wird, liegt der Schwerpunkt der Analyse aus Überlieferungsgründen auf dem Kaiserreich. Es geht um die Ausgestaltung und den Wandel innerhalb dieser Zeitspanne, weshalb auch die gesellschaftliche – und z.T. normative – Sondersituation des Ersten Weltkrieges nicht thematisiert wird.³⁸

34 Troßbach/Zimmermann, S. 208–210; Tenfelde: Welt als Stadt, v.a. S. 328 f.

35 Schulte; Nonn; Müller: Auf der Suche; zur Anonymität als einem zentralen Unterschied vgl. Tenfelde: Welt als Stadt, S. 319.

36 Vgl. das berühmte Diktum der Mikrogeschichte, dass Historiker nicht über, sondern in Dörfern forschen, Levi, S. 93.

37 Vormbaum: Lex Emminger.

38 Vgl. Bornhorst. Dass die Studie dennoch den Anspruch erhebt, eine Analyse bis 1924 vorzunehmen, ist dadurch begründet, dass sich erst 1924 mit der großen Reform der RStPO ein weitgehender Wandel im Strafverfahrensrecht und im Aufbau der Strafprozessakten nachweisen lässt. Es würden wesentliche Aspekte aus dem Blick geraten, wenn der Untersuchungszeitraum mit Verweis auf die politische, aber nicht strafrechtshistorische Zäsur des Jahres 1914 verkürzt worden wäre.

Das Quellenkorpus umfasst vier Gruppen: Zunächst wurde der reichsweite juristische Fachdiskurs rekonstruiert, indem neben den Strafprozesskommentaren und -handbüchern insbesondere die wichtigsten Fachzeitschriften systematisch ausgewertet wurden: der *Gerichtssaal*, die *Deutsche Juristenzeitung*, die *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* und das *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik*.³⁹ Mit ihrer Hilfe ließen sich sowohl die normativen Vorschriften des Verfahrens als auch juristische Logiken re- und dekonstruieren.

Eine zweite Gruppe bildeten die reichsweit erschienenen Publikationen von Vereinen und Kirchen. Hinzu kam der für die Lokalpresse des Kaiserreichs exemplarisch ausgewertete *Oberdorfer Landbote*. Dieser erschien in Marktoberdorf und kann für die Region der beiden zentralen Allgäuer Fallbeispiele zeitgenössisch als eine der wichtigsten Zeitungen betrachtet werden. Auf ihn wird in den ausgewerteten Gerichtsakten von den Beteiligten wiederholt verwiesen.⁴⁰ Teile des *Oberdorfer Landboten* sind im Stadtarchiv Marktoberdorf erhalten. Der überwiegende Teil befindet sich jedoch im Archiv der *Allgäuer Zeitung* und konnte dort dank Zustimmung der Familie Schnitzer eingesehen werden. Anhand dieser Quellen ließ sich ein Bild der Justiz rekonstruieren, welches sowohl Ausdruck als auch Deutungsangebot für das Alltagswissen der Bevölkerung darstellte.⁴¹

Die räumliche und personelle Ausstattung der Gerichte, Verwaltungsvorschriften und ministerielle Reformvorstellungen wurden mithilfe juristischen Verwaltungsschriftgutes der staatlichen Ebene – Bayern – und bezirklichen Ebene – Gerichtsbezirk Augsburg in Schwaben – nachgezeichnet. Dazu sind insbesondere die umfangreichen Überlieferungen des bayerischen Justizministeriums im Hauptstaatsarchiv München⁴² und die lokalen Unterlagen des Rentamtes, der Staatsanwaltschaft und der Landgerichtsleitung von Kempten und Augsburg zu zählen.⁴³

Die materialreichste Quellengrundlage bildeten die bayerisch-schwäbischen Gerichtsakten, die im Staatsarchiv Augsburg für die Strafkammern der Landgerichte Kempten und Augsburg sowie für das Schwurgericht Augsburg vorhanden sind. Für den Untersuchungszeitraum umfassen diese Bestände deutlich mehr als 1000 Akten, die zumeist von der ersten Anzeige bis zum Urteil oder dem Gefängnis-Entlassungsschein jedes Schriftstück enthalten, das im Zuge des Strafverfahrens zusammengetragen worden war. Zunächst wurde eine thematische Eingrenzung auf Gewalt- und Meineidsdelikte vorgenommen.⁴⁴ Die über 150 Meineidsakten wurden für die quantitative Analyse systematisch ausgewertet. Um eine dichte Lesart der Prozessabläufe und eine soziale Kontextualisierung zu ermöglichen, erfolgte dann eine regionale Zuspitzung auf die Region des Bezirksamtes Marktoberdorf.

39 Zur Relevanz dieser Zeitschriften vgl. Roth: Zeitschriften.

40 Ausführlicher zum *Oberdorfer Landboten* vgl. Kap. II.2.1.

41 Definition bei Lüdtke, S. 57 f.; zur Wechselwirkung von Alltagswissen, Literatur, Justiz und Deliktdefinitionen vgl. Löscher; Frommel; Harris; Weiler; Walkowitz.

42 Das Hauptstaatsarchiv München wird im Folgenden mit HStAM bezeichnet.

43 Das Staatsarchiv Augsburg wird im Folgenden mit StAA bezeichnet.

44 Aussortiert wurden angesichts von *Hommen* alle Sittlichkeitsverfahren.

Diese rund 50 Akten zu Gewalt- oder Meineidsprozessen bilden den Kern der tieferen quantitativen wie qualitativen Analyse. In einem dritten Schritt wurden hieraus zwei Fallbeispiele – ein Mord- und ein Meineidsfall – aus der ländlichen Region des Allgäus ausgewählt, die den narrativen Faden der Arbeit bilden.⁴⁵ Dabei wird der Terminus »Fall« nicht analog zur juristischen Logik verwendet, nach der die Anzeige den Fall in Form einer gerichtlichen Auseinandersetzung konstituiert, die erst durch ein Urteil beendet ist. Erstens gehören auch die Ereignisse vor und nach der gerichtlichen Untersuchung zum Kern des Fallbeispiels, zweitens wird unter einem Fall im Sinne der *case studies* ein Fallbeispiel verstanden, dessen Analyse Antworten auf Forschungsfragen und neue Forschungshypothesen liefert, die mithilfe des weiteren Quellenmaterials überprüft werden.⁴⁶ Zusätzlich wurden Informationen über die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung, über Netzwerke und Wohnverhältnisse mithilfe der Steuerlisten, Kirchenbücher und Gemeindeunterlagen gewonnen.⁴⁷

Die Studie ist als historisch-anthropologische Mikrostudie angelegt, die die sich wandelnden kulturellen Normen, Verhaltens- und Umgangsweisen (mit) der Strafjustiz im Kaiserreich thematisiert.⁴⁸ Dies bedeutet, *agency* in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen,⁴⁹ ohne die Rolle von Symbolen oder sozialen Strukturen zu vernachlässigen. Dazu gehört gerade bei dem zeitgenössisch männlich dominierten Feld der Justiz auch, die Kategorie Geschlecht empirisch wie sprachlich fortlaufend in den Blick zu nehmen. Zentral ist, die Multiperspektivität der Akteure in Analyse und Darstellung zu berücksichtigen.⁵⁰ Verknüpft wird dieser Ansatz mit klassisch diskursgeschichtlichen Herangehensweisen. Unter einem Diskurs wird dabei in

45 Vgl. zu den Fallbeispielen ausführlicher Kap. I.1.1.2 und I.2.1.2. Narrativ wären beide Fallbeispiele ohne eine Namensnennung nicht zu verwenden. Im Fließtext und in den Zitaten wurde der Name durch den Alias-Namen oder Initialen ersetzt. Die Amtsträger – also Gendarmen, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte – wurden nicht anonymisiert.

46 Vgl. *Passeron/Revel; Richter; Süßmann u. a.; Gersmann/Meier*, S. 21.

47 Während die Steuerunterlagen im Staatsarchiv Augsburg und die Kirchenbücher im Bistumsarchiv Augsburg [im Folgenden: BA] bis 1875 zugänglich sind, ist die lokale Überlieferung der Gemeinden Ob und Reinhardsried/Kraftsried kompliziert. Das für Ob zuständige Stadtarchiv in Kaufbeuren verfügt lediglich über Familienstandsbögen, in denen Personen bei einem Aufenthalt in Kaufbeuren vermerkt wurden. Die Unterlagen des Dorfes Ob und der übergeordneten Gemeinden Bidingen und Bernbach lagern unsortiert in einem Aktenraum des Rathauses in Bidingen und wurden für die Untersuchung freundlicherweise freigegeben. Der Bestand dieses »Gemeindearchivs« Bidingen wird im Folgenden als GAB abgekürzt. Die Gemeindeüberlieferung von Reinhardsried und Kraftsried wird ehrenamtlich betreut und verfügt über keine Unterlagen zum Untersuchungszeitraum. Herrn Wilhelm Weber danke ich für seine diesbezügliche Recherche.

48 Vgl. *Burghartz* und *Tanner*. Für die vorliegende Untersuchung wird das damit verbundene Forschungsprogramm vor allem als Haltung gegenüber dem Untersuchungsobjekt und als Art der Fragestellung interpretiert und nicht über den Untersuchungsgegenstand definiert, vgl. *Medick: Quo vadis*.

49 Klassisch: *Thompson*.

50 Die Multiperspektivität der Akteure wurde von der Historischen Anthropologie immer betont. Zusätzliche Anregungen bieten die Literaturwissenschaften; inspirierend *Nünning/Nünning: Multiperspektivisches Erzählen*.

Anlehnung an die Foucaultsche Tradition die Gesamtheit der zeitgenössisch logisch und angemessen erscheinenden sprachlichen und nichtsprachlichen Handlungen verstanden.⁵¹ Es gilt, sowohl nach einer zeitgenössischen sozio-kulturellen Praxis als auch nach den Bedeutungen, die Menschen ihren Handlungen zuschrieben, zu fragen.⁵² Dies heißt, die juristischen Regeln und Begrifflichkeiten zu dekonstruieren – selbst wenn es sich um bis heute übliche Verfahrensweisen oder Fachtermini handelt.⁵³ Für die Dekonstruktion ist jedoch zunächst eine Rekonstruktion der juristischen Logiken notwendig. Es ist daher ein Ziel der Arbeit, die juristischen Vorschriften für den Justizalltag darzustellen, um sie auf dieser Grundlage historisieren zu können.

Die Begriffe »Recht«, »Gericht« und »Justiz« sind im allgemeinen Sprachgebrauch relativ opak und umfassen neben einem Regelsystem auch eine staatliche Institution, einen thematischen Diskurs, eine berufliche Personenkonstellation und einen topographischen Ort. Im Folgenden wird daher mit »Gericht« und »Justiz« im Sinne des *space* ein gedachter Ort des Handelns bezeichnet, der neben Berufsjuristen und Verfahrensregeln auch den zugehörigen Diskurs umfasst. Ist das »Gericht« im Sinne eines *place* als physikalischer Ort gemeint, dann wird entweder von »Gerichtsbau« oder »Gerichtssaal« gesprochen.⁵⁴

Angelehnt an das bislang vorrangig von der Frühneuzeitforschung rezipierte Modell des *dispute processing* wird darüber hinaus im Gerichtsverfahren nur eine von vielen Möglichkeiten gesehen, die gesellschaftlich zur Konfliktbeilegung zur Verfügung standen.⁵⁵ Dieses Konfliktmodell ist nicht linear, die Stufe des Konflikts kann übersprungen werden, eine De-Eskalation ist auf jeder der Stufen ebenso möglich wie eine Vermengung mit anderen Konflikten. Das Konzept des *dispute processing* betont das prozedurale Element der sozialen Auseinandersetzung und die gesellschaftliche Einbettung des Strafprozesses. Es wendet sich von strukturfunktionalistischen Ansätzen ab, in denen aus der Beziehung zwischen Konfliktparteien zwingende Schlüsse auf deren Streitschlichtungsstrategien gezogen wurden.⁵⁶ Auch muss das Ziel einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht primär in der Lösung des infrage stehenden Konfliktes liegen⁵⁷ – eine These, die in ähnlicher Form in der deutschen Forschung unter dem Begriff der »Justiznutzung« bekannt

51 Vgl. die einschlägigen Überblicke *Landwehr* und *Sarasin*, gestützt auf *Foucault*: Archäologie, und *ders.*: Ordnung.

52 In den letzten Jahren wurde der linguistic turn methodisch durch eine Rückkehr des Materiellen erweitert, vgl. *Canning* und die Darstellungen der als graduellen Wandel zu begreifenden nachfolgenden turns bei *Bachmann-Medick*.

53 Zum ethnologisch geprägten Blick *Medick*: Missionare im Ruderboot.

54 *Lefebvre*, S. 1–67; trotz des französischen Grundlagentextes des *spacial turns* wird hier auf die etablierten englischen Begriffe zurückgegriffen. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich die Begriffe »Recht«, »Gericht« und »Justiz« im Folgenden auf die Strafjustiz.

55 Vgl. zum *dispute processing* grundlegend *Nader/Todd*, v.a. S. 4–16, soweit nicht anders angegeben. Auch für staatsseitig eingeleitete Verfahren gilt die prozedurale Dynamik der weiteren Verfahrensschritte.

56 *Nader*: The Life of the Law, S. 51.

57 *Nader/Todd*, S. 21.

geworden ist.⁵⁸ Recht wird dabei in einem andauernden, machtdurchzogenen, konfliktreichen und vielschichtigen Aushandlungsprozess von einer Vielzahl an Akteuren produziert und performativ inszeniert.⁵⁹ Dennoch soll der Blick auf die individuellen Handlungsoptionen nicht die sozialen, historischen und politischen Bedingungen vergessen machen.⁶⁰ Die gerade in der Justiz zu beobachtende Dominanz des Formalen sowie die dominierende Stellung der Juristen setzten dem Aushandlungsprozess Grenzen. Nicht über alles ließ sich verhandeln, wenige Handlungen waren wirklich disponibel, das materielle Ergebnis eines Prozesses häufig kaum abzuändern. Doch gerade die Frage, wo die Grenzen des akzeptablen Verhaltens im Gericht zu ziehen waren und welche Bedeutung einer Handlung innerhalb des juristischen Feldes zukam, war umstritten und bildete den Kern von Debatten und Konflikten.

Die Gerichtsakten enthalten entsprechend konkurrierende Perspektiven sowie mehrere Analyse- und Zeitebenen.⁶¹ Wie sich das zugrundeliegende Ereignis tatsächlich abgespielt hat, ist für die hier vorgenommene historische Analyse nicht ermittelbar und weitgehend unbedeutend.⁶² Die Schilderungen sind vielmehr als Deutungen der Aussagenden zum Zeitpunkt der Protokollierung anzusehen und geben Aufschluss über die als adäquat angesehene Darstellung und Kontextualisierung. Gleichzeitig dokumentiert die Gerichtsakte explizit und implizit einen Teil der Handlungen, die um ein gerichtliches Verfahren herum erfolgten, und ermöglicht damit eine Rekonstruktion der Logiken und Strategien, derer sich Juristen und Nichtjuristen bedienten. Der Fokus der Arbeit liegt damit auf der Bedeutung und Funktion des Strafgerichts in seiner zeitgenössischen Wahrnehmung.

Neben der Beantwortung der Forschungsfragen ist es auch ein Anliegen der Studie, einen Überblick über die Abläufe der Verfahren, die Laufbahnen der Juristen oder die räumliche Ausgestaltung der Gerichtsgebäude zu geben. Anders formuliert: Für die Frage, wie ein Strafverfahren im Kaiserreich typischerweise abließ, ist etwa die Feststellung, dass Gerichtshandlungen in einer Gaststätte stattfanden, nicht nur Ausgangslage für weitergehende Analysen, sondern ein empirischer Befund, der einen informatorischen Eigenwert besitzt. Zu der *Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz* gehört es somit auch, ein plastisches Bild der Justiz im Kaiserreich zu liefern.⁶³

Die *Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz* geht dem Verhältnis von Justiz und Gesellschaft, von Macht und Wandel in drei Schritten nach: Im ersten Teil werden für die Zeit zwischen 1879 und 1924 Regeln und Logiken der Justiz re-

58 Der Begriff geht zurück auf *Dinges*; im Überblick: *Schwerhoff*: Aktenkundig, S. 90 f.

59 Das zugrundeliegende Modell des *Doing Recht* von *Habermas*: *Diebe vor Gericht*, S. 19–22, ist wesentlich inspiriert von *Foucault*: *Wahrheit*.

60 Vgl. das mahrende Plädoyer von *Mather*.

61 Zur Quellenkritik ausführlicher Kap. I.2.

62 *Habermas*: *Diebe vor Gericht*, S. 24.

63 Hier besteht eine methodische Analogie zur neueren Biographieforschung, die über das Leben der analysierten Person Auskunft zu geben sucht, obwohl diese als Prisma einer Gesellschaftsanalyse genutzt wird. Vgl. dazu: *Maynes u. a.*

und dekonstruiert, wie sie die zeitgenössischen Juristen in ihrer Fachliteratur formulierten oder in den bayerischen Gerichtsprozessen exemplarisch zum Ausdruck brachten. Diese Analyse umfasst die wesentlichen Elemente der Strafjustiz – die Akteure, die vorgesehenen Prozessabläufe, -ziele und -zuständigkeiten sowie die zentralen Handlungen der Gesetzesauslegung und Aktenanfertigung.

Dabei wird eine Logik der Juristen deutlich, die zwischen Form und Inhalt scharf trennte. Das Ziel der Wahrheitssuche und das Primat des formal korrekten Vorgehens konnten in einem Spannungsverhältnis stehen. Es lässt sich zeigen, dass die Berufsjuristen in zunehmendem Maße betonten, als einzige mit den Anforderungen einer modernen Justiz angemessen umgehen zu können. Durch zahlreiche Abgrenzungsdiskurse gegenüber den »Laien«⁶⁴ schärfte sie eine professionelle Identität, die sich über formale Bildung, Männlichkeit und Erfahrung definierte und eine herausgehobene Stellung im Prozess wie in der Gesellschaft beanspruchte. Mit der Analyse der juristischen Handlungsweisen bei der Anfertigung und dem Umgang mit der Gerichtsakte sowie bei der Auslegung von Gesetzen wird darüber hinaus auch die Grundlage für eine Quellenkritik gelegt, die zeigt, wie die Vielstimmigkeit der Akteurinnen und Akteure fruchtbar gemacht werden kann.

Dass es sich bei der Justiz trotz dieser Eigenlogik der Juristen um keine von der Gesellschaft zu trennende Sphäre handelte, wird im zweiten Teil der Studie vertieft. Die Analyse der reichsweiten rechtspolitischen Debatten in den Reihen der Emanzipationsbewegungen, der Medien sowie der religiösen Gruppen und Kirchen zeigt, dass es konkurrierende Bilder darüber gab, welche Bedeutung und Funktion der Strafjustiz zukam oder zukommen sollte, die aber durch die Fachvorstellungen geprägt waren. Zentral für den zweiten Teil ist die auch anhand von lokalen Medien und Gerichtsakten getroffene Feststellung, dass die Öffentlichkeit der Verhandlungen ein Wissen in der Bevölkerung erzeugte, das rechtspolitische Partizipationsforderungen hervorbrachte und erfolgreich werden ließ. Dabei geriet das Verhalten der Bevölkerung in Konflikt mit den Juristen, die ihre eigene Vormachtstellung gefährdet sahen. Der Streit um die Machtverteilung im Staat zwischen Emanzipationsbewegungen, Kirchen und einer bürgerlichen Elite rief neue Abgrenzungen durch die Juristen hervor und ließ das Konzept der Öffentlichkeit in die Kritik geraten.

Der dritte Teil der Studie schließlich zeigt, wie stark die Strafprozesse im Alltag durch strukturelle Machtasymmetrien zuungunsten der »Laien« geprägt waren und dass diese dennoch in den gesetzten Grenzen erfolgreich ihre Interessen vertreten konnten. Das anhand der bayerischen Fallbeispiele ermittelte vielfältige Handlungsrepertoire umfasste dabei nicht nur die von den Juristen formal vorge-

64 Trotz der problematischen Begriffsgeschichte, die im Untersuchungszeitraum als diffamierende Bezeichnung einsetzt (Kap. I.3.1.3), wird im Folgenden zur Vereinfachung der Begriff des Laien benutzt. Er bildet dabei das Gegenstück zu den Berufsjuristen, also einer Personengruppe, die als Professoren, Staatsanwalt, Richter oder Anwalt mit der Justiz dauerhaft verbunden war und in den Akten in der entsprechenden Rolle auftrat. Die »Laien« können im Einzelfall durchaus Juristen sein und werden zur Distanzierung vom zeitgenössischen Begriff ausschließlich in Anführungsstrichen verwendet.

sehenen Verfahrensweisen, was jedoch von den zeitgenössischen Juristen wie auch der historischen Forschung bislang übersehen wurde. Diese Handlungen sollen nicht analog zur juristischen Definition als listige oder illegale Praktiken, sondern als Erweiterung des Handlungsfeldes betrachtet werden. Im Ergebnis zeigt sich ein selbstbewusstes Auftreten der »Laien«, die in überraschendem Maße über die juristischen Logiken und ihre eigenen Rechte im Verfahren informiert waren: Das Gericht war nicht nur ein akzeptierter, sondern es war gerade auch für Personen mit geringem sozialen Kapital ein zuweilen hilfreicher Ort der Konfliktaustragung.

Im Fazit werden die zwei Leitthesen der Arbeit zusammenfassend diskutiert: Die am Beispiel der Justiz zu beobachtenden Konflikte zwischen einer Elite und der breiten Bevölkerung werden als Ausdruck zeitgenössischer Gesellschaftskonflikte interpretiert. Zu betonen sind dabei insbesondere die Inklusion breiter Bevölkerungsschichten und deren Partizipationsansprüche sowie die komplexe Entwicklungslinie gesellschaftlicher Reformprozesse.

Durch den kulturhistorisch geprägten, erweiterten Blick auf die Akteure und die bislang nicht vorliegende Tiefe in der Analyse der Alltagsjustiz zeigt sich, dass die Bevölkerung, anders als Friedmann es im einleitenden Zitat einschätzte, trotz aller Hürden über ein breites Wissen über die Strafjustiz verfügte, ihre Rechte selbstbewusst einforderte und die Justiz als selbstverständlichen und legitimen staatlichen Ort der Konfliktlösung auch bei scheinbar geringfügigen Anlässen nutzte. Das Kaiserreich sah Staatsbürger vor Gericht, wo Juristen Untertanen erwarteten.

Teil I

Das Selbstbild der Strafjustiz im Kaiserreich und in der frühen Weimarer Republik

Die Strafjustiz des Kaiserreichs wurde von den Berufsjuristen dominiert: Sie schrieben die Gesetze und wandten diese an. Sie definierten die Regeln des Sag- und Machbaren, das Ideal gerichtlicher Verhandlungsführung und adäquaten Verhaltens.

Zentral für das juristische Selbstverständnis war dabei ein Anspruch auf Wahrheit, der zwischen dem aufzudeckenden Ereignis und einer durch ein ritualisiertes Verfahren zu ermittelnden Näherung unterschied, was besonders bei den für die Studie empirisch grundlegenden Meineidsverfahren deutlich wird. In ihren Logiken und Identitätsdebatten diffamierten Juristen andere Sichtweisen als unzulänglich. Doch divergierende rechtspolitische Leitbilder führten innerhalb der Juristen zu anhaltenden Reformdebatten und wirkten sich auch bei der täglichen Anwendung der Gesetze aus. Die durch den Auslegungsspielraum des Gesetzes zum Tragen kommende Handlungsvielfalt zwingt zu einem sensibilisierten und differenzierten Umgang der historischen Forschung mit juristischen Fachtexten dieser Zeit.

Dieser dekonstruktivistische Blick auf die Quellen lässt auch bei den Gerichtsakten die Vielstimmigkeit der Akteure wieder zum Vorschein kommen, die durch die juristischen Verfahren gerade zugunsten einer homogenen Erzählung in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Analyse der juristischen Techniken und Handlungen sowie der elementaren Rollenbilder lässt abschließend das personelle Selbstverständnis der Juristen deutlich werden. Ihre Identität definierte sich über formale Bildung, bürgerliche Männlichkeit und Erfahrung und grenzte sich von weiblichen Juristen, Rechtskonsulenten und »Laien« immer schärfer ab. Der Professionalisierungsanspruch war dabei Ausdruck einer verunsicherten Elite, die ihre Stellung nach außen mit Verweis auf ihre »Erfahrung« und »Professionalität« zu sichern suchte und sich intern um Details der Identität stritt. Angesichts ihrer privilegierten Stellung im juristischen Feld ist die Dekonstruktion ihres Justizmodells bereits Teil der empirischen Analyse und zeigt, wie die Juristen im Strafverfahrensrecht ihre individuelle und kollektive Macht verhandelten.

1. Wahrheit und Form als widerstreitende Verfahrensziele

Die juristische Aufgabe eines Strafgerichts – so könnte man meinen – sei einfach zu definieren und habe darin bestanden, Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, zu einer Strafe zu verurteilen. Dass diese Aufgabe jedoch zahlreiche Variablen enthält, hat die Forschung mit Verweis auf die soziale Konstruktion von Delinquenz,¹ das Rückwirkungsverbot,² den Wandel von Strafzweck und -form sowie die Notwendigkeit einer eindeutig zurechenbaren persönlichen Schuld³ detailliert aufgezeigt. Auch die Suche nach der »Wahrheit« als Ziel eines Strafprozesses bedarf weiterer Präzisierungen.

Im Strafverfahrensrecht des Kaiserreichs wurde davon ausgegangen, dass es eine eindeutige Wahrheit über das infrage stehende Geschehen gebe, die von den Juristen als »materielle Wahrheit« bezeichnet wurde.⁴ Das Ziel der vor Gericht vorgenommenen Untersuchung war eine »juristische« Gewißheit, welche so hohe Wahrscheinlichkeit in sich trägt, daß es unvernünftig wäre, der entgegengesetzten Annahme zu folgen.⁵ Die Suche nach der juristischen Wahrheit kann als eine Technik der Homogenisierung und Komplexitätsreduktion beschrieben werden. Jeder einzelne Verfahrensschritt – von der Anzeige bis zum Urteil – löste die infrage stehenden Geschehnisse aus ihren sozialen Kontexten, ordnete sie in ein juristisches Raster von Relevanzkriterien ein und überdeckte konkurrierende Erzählungen.⁶

Die juristische Suche nach der »Wahrheit« musste die gesetzlichen Vorschriften über die Ausgestaltung des Strafverfahrens unbedingt befolgen. Nur dies schuf eine legitime, »formelle Gewissheit«,⁷ die idealerweise möglichst deckungsgleich

1 *Schwerhoff*: Aktenkundig, S. 77 f. Ein konstruktivistischer Kriminalitätsbegriff lag der Justiz im 19. Jahrhundert jedoch nicht zugrunde. Hier galt Kriminalität als eine Handlung, an die strafrechtliche Sanktionen geknüpft waren. Vgl. *Kesper-Biermann*, S. 15.

2 *Schreiber*.

3 *Kaufmann*; zur Geschichte des Strafens vgl. oben.

4 *Geyer*: Beweis, S. 187–193. Der Begriff findet sich etwa bei *von Schwarze*: Rechtsmittel, S. 242, und *Binding*: Grundriss (1881), S. 113.

5 *Geyer*: Beweis, S. 191.

6 Vgl. *Habermas*: Diebe vor Gericht, S. 75–161, deren Analyse auch auf das Kaiserreich übertragen werden kann. Die Kontextualisierung gilt bis heute als wesentlicher Unterschied zwischen juristischer und historischer Erkenntnis; *Ginzburg*: Richter, S. 97 f.

7 Der Begriff wird etwa verwendet bei *Heinze*, S. 26.

mit der »materiellen Gewissheit« sein sollte.⁸ Die Wahrheitssuche als Kern des Verfahrens wurde durch Rituale, Symbole und Regeln betont. War das Urteil rechtskräftig, verblasste die »materielle« hinter der »formellen Wahrheit«, die nun nahezu absolut gesetzt wurde. Dies fand seinen Ausdruck insbesondere darin, dass das Strafverfahrensrecht des Kaiserreichs Berufungsverfahren fast nur bei formellen Fehlern zuließ. Hinweise, dass die Ereignisse sich anders abgespielt haben könnten, oder neue Beweise waren hingegen kein Grund, ein Urteil überprüfen zu lassen.⁹

Das Primat des formal korrekten Verfahrens konnte im Spannungsverhältnis zur Aufklärung einer Straftat – zur Wahrheitssuche – stehen. Die widerstreitenden Leitbilder der Juristen – die »Inquisition« und das »Parteiverfahren« – räumten denselben jeweils unterschiedliche Bedeutungen ein. Im Kaiserreich resultierten daraus Reformdebatten, in denen keine der Seiten durchgehend diskursdominant war. Die Differenzen führten auch in der Rechtspraxis zu konkurrierenden Handlungsoptionen. Dieser Auslegungsspielraum war für die Machtverhältnisse im Gerichtsprozess von eminenter Bedeutung und verlangt einen methodisch sensibilisierten Umgang bei der historischen Rekonstruktion von Rechtspraktiken.

1.1 Die Suche nach der Wahrheit

Bestand das Ziel eines Gerichtsprozesses im Kaiserreich in einer Suche nach den tatsächlichen Ereignissen, so musste sichergestellt werden, dass die Indizien und Aussagen dies auch ermöglichten. Hierzu gehörte neben einer sich immer weiter ausbildenden kriminalistischen Methode im Umgang mit Sachbeweisen der Anspruch, dass die Beteiligten ihr Wissen vollständig und wahrhaft mitteilten.¹⁰

Die Juristen hatten über die Jahrhunderte Kriterien entwickelt, um zu entscheiden, ob die Aussage einer Person glaubwürdig war.¹¹ Insbesondere aber versuchten sie, Zeuginnen und Zeugen sowie Angeklagte dazu zu bringen, in ihren Aussagen keine falschen Angaben zu machen. Bei den Angeklagten war man im Kaiserreich davon abgerückt, sie durch die direkte Androhung von Sanktionen vom Lügen abzuhalten, galten die früheren Lügenstrafen doch insbesondere Reformern wie Franz von Liszt als Form oder Ersatz der Tortur.¹² Indirekt jedoch wurde auch

8 Die Unterscheidung des »Formellen« und »Materiellen« ist für die juristische Begrifflichkeit des Kaiserreichs ebenso üblich wie heute. Zur Verdeutlichung der beiden Wahrheitsbegriffe und um die Analogien zur grundsätzlichen juristischen Unterscheidung dieser beiden Ebenen deutlich zu machen, wird an dieser Stelle die juristische Begrifflichkeit als Beschreibungskategorie übernommen.

9 Kern, S. 127, und Wilhelm, S. 62 f.

10 Vgl. Becker: Täter auf der Spur; und ausführlicher: Kap. III.1 und III.2.

11 Die juristische Unterscheidung zwischen »Glaubwürdigkeit« einer Person und »Glaubhaftigkeit« einer Aussage wird im Weiteren nicht übernommen, sondern unter dem alltagssprachlichen Begriff der Glaubwürdigkeit subsummiert.

12 Zur Geschichte der Lügenstrafen Mauss.